

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Glandorf - Landkreis Osnabrück -
vom 19.06.2002

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
3. Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind. Falls keine Gehwege vorhanden sind, so ist unter Gehweg im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein entsprechend breiter Streifen der Fahrbahn, mindestens jedoch 1,5 m, zu verstehen.

§ 2
Durchführung der Straßenreinigung

1. Soweit der Gemeinde nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 19.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
2. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der vorgenannten Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie auf den Fahrbahnen einmal wöchentlich und auf den Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße bis zur Fahrbahnmitte, bei einseitiger Bebauung jedoch auf die gesamte Fahrbahnbreite. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3 **Umfang der Straßenreinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.
2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Laub, Unrat und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.
4. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4 **Winterdienst**

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege an Straßen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege an Straßen sowie Wohnwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Fußgängerverbindungswege, die keine Wohnwege sind, sind dann freizuhalten, wenn ein tatsächlicher Zugang zum Grundstück genommen wird. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 07.00 Uhr und nach 19.30 Uhr.
2. Die Gossen und Kanalisationsschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen auf dem Gehweg, dem gemeinsamen Rad- und Gehweg oder auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, daß die Bushaltstellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
3. Die von den Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg oder dem gemeinsamen Rad- und Gehweg mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, daß ein sicherer Weg für die Fußgänger vorhanden ist.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis, Schnee und Glätte zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
5. Zu jedem Hausgrundstück ist ein Zugang von der Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden.
6. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Satz 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Glandorf vom 27.09.1982 außer Kraft.

Glandorf, den 19.06.2002

Gemeinde Glandorf
(Siegel)

Borgmeyer
Bürgermeister

Schlotmann
Gemeindedirektor